

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M 080-2019 und M 092-2019

Vorstoss-Nr.:	080-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.98
Eingereicht am:	12.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) (Sprecher/in)
	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)
	Wenger (Spiez, EVP)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	958/2019 vom 04. September 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung



Höheres Schutzniveau für die Bevölkerung – besonders bei Brandereignissen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Personen in Wohngebäuden zu verbessern.

Begründung:

Die in letzter Zeit gehäuften Meldungen über Brandereignisse mit Brandtoten in der Schweiz machen betroffen. Gleiches gilt für die beiden Kinder in Kehrsatz, die 2017 durch den Gebrauch eines Haartrockners in der Badewanne starben. Die tragischen Ereignisse führen zur Frage, ob nicht mit den heute verfügbaren technischen Möglichkeiten ein höheres Schutzniveau für die Wohnbevölkerung möglich wäre.

Auch wenn die Statistik über Brandfälle mit Todesfolgen für die Schweiz im internationalen Vergleich tiefe Werte aufweist (rund 3,5 Tote pro Million Einwohner und Jahr), ist jedes Opfer eines

zu viel. Im Kanton Bern waren von 1986 bis 1995 insgesamt 37 Brandtote zu beklagen. Davon starben 34 (92 %) in Wohnbauten.¹ Deshalb sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Sicherheit von Personen für den Brandfall in Wohngebäuden bzw. auch für den Gebrauch von elektrotechnischen Installationen zu verbessern.

Brandschutz ist in der Schweiz primär eine kantonale Aufgabe. Die Kantone erlassen entsprechende Gesetze. Die Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) stellt die Koordinationsstelle für sämtliche Belange des Brandschutzes in der Schweiz dar.

Im Auftrag des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse (IOTH) überarbeitete die VKF per Anfang 2015 letztmals die Brandschutzvorschriften. Mit der Revision wurden die neusten technischen Möglichkeiten aufgenommen und gleichzeitig die Brandschutzmassnahmen liberalisiert. Das Schutzniveau für Personen wurde beibehalten.

Die Kontrolle des vorbeugenden Brandschutzes erfolgt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. Nach Abschluss der Bauarbeiten bestätigt die Bauherrschaft oder deren Beauftragte(r) mit dem Formular Selbstdeklaration Baukontrolle 2 die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften. Wenn kein Bewilligungsverfahren erfolgt, gilt gemäss der kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrrverordnung (FFV) die Eigenkontrolle. Dies bedeutet, die Eigentümerinnen und Eigentümer sind für Funktion, Wirksamkeit und Unterhalt der Feuerschutzmassnahmen verantwortlich. Gleiches gilt für die Installation von Fehlerstrom-Schutzschaltern: Diese müssen nur bei Sanierungen der Elektroanlagen nachgerüstet werden. Eine Nachrüstpflicht für Altbauten existiert nicht.

In stark renditeorientierten Mietverhältnissen bleiben die Selbstverantwortung der Eigentümerschaft und damit auch der Personenschutz mancherorts auf der Strecke.

Auch wenn der bauliche Brandschutz intakt ist, werden Bewohnerinnen und Bewohner häufig Opfer von Bränden, die durch defekte Geräte oder nachlässiges Verhalten ausgelöst werden. Dabei werden die meisten Opfer durch die Rauchentwicklung bewusstlos und ersticken. Deshalb könnte beispielsweise eine Pflicht für die Installation von Rauchwarnmeldern zukünftig Leben retten. Auch eine Pflicht für die Installation von FI-Schaltern in Sanitärräumen wäre wirtschaftlich verhältnismässig und könnte dazu beitragen, Ereignisse mit tödlichem Stromschlag in Nassräumen zu verhindern.

¹ Report «Risikobasierte Beurteilung der Personensicherheit von Wohnbauten im Brandfall» ETH Zürich Research Collection

Vorstoss-Nr.: 092-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.111

Eingereicht am: 13.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)
Aeschlimann (Burgdorf, EVP)
Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 958/2019 vom 04. September 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Rauchwarnmelder-Installationspflicht auch für Ein- und Mehrfamilienhäuser

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit eine Rauchwarnmelder-Installationspflicht auch für Ein- und Mehrfamilienhäuser im Kanton Bern eingeführt werden kann.

Begründung:

Die Installation von zertifizierten Brandmeldeanlagen und Rauchwarnmeldern wird – je nach Nutzung und Grösse von Gebäuden – bereits vorgeschrieben. Allerdings besteht eine verheerende Lücke bei den geltenden Vorgaben, denn von der Rauchwarnmelder-Installationspflicht sind in der Schweiz Ein- und Mehrfamilienhäuser immer noch ausgenommen. Ein klares und verheerendes Versäumnis, wie die gehäuften Todesfälle durch Brände der letzten Monate in der Schweiz bezeugen.

Brandtote sind meist Rauchtote, 90 Prozent sterben nicht in den Flammen, sondern an einer Rauchvergiftung. 30 bis 40 Menschen sterben jährlich in der Schweiz an den Folgen einer Rauchvergiftung, die meisten in ihrem eigenen Zuhause. Auch wenn nur ein Drittel aller Brände nachts ausbrechen, kosten diese sieben von zehn Brandopfern das Leben, denn im Schlaf wird der Brandrauch häufig zu spät wahrgenommen. Bereits nach wenigen Atemzügen Rauch werden die Opfer bewusstlos und ersticken.

In verschiedenen Ländern wie Grossbritannien, den USA, Kanada oder den Niederlanden, sowie auch in deutschen Bundesländern besteht eine gesetzliche Pflicht zur Installation von Rauchwarnmeldern.

Rauchwarnmelder sind sehr günstige und zweckdienliche Mittel. Das akustische Signal eines Rauchwarnmelders weckt im Brandfall frühzeitig und kann Leben retten. Ein Obligatorium wäre schon längst angebracht und würde die Zahl der Todesfälle massiv verringern. In Grossbritannien sank die Zahl der Brandtoten seit 1987 um rund 40 Prozent.

Wer ein Einfamilienhaus hat, weiss von der bereits bestehenden Pflicht, einen funktionstüchtigen Feuerlöscher zu Hause zu haben, inklusive der dazugehörigen regelmässigen Wartungspflicht. Der zusätzliche (administrative) Aufwand wäre also relativ gering und die damit zusammenhängenden Kosten auch sehr überschaubar.

Die gehäuften Todesfälle der letzten Monate zeigen die Notwendigkeit auf, dass wir möglichst rasch eine Rauchwarnmelder-Installationspflicht für Ein- und Mehrfamilienhäuser einführen müssen.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Beide Vorstösse streben eine Verbesserung des Brandschutzniveaus an. Es rechtfertigt sich deshalb, sie gemeinsam zu beantworten.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass der Hauptfokus beim Brandschutz in der Schweiz auf die optimale Kombination von baulichen und technischen Massnahmen gelegt wird. Die durchschnittliche Anzahl Brandtoter in der Schweiz liegt im Vergleich zum benachbarten Ausland und sogar weltweit sehr tief, was das hohe Schutzniveau in der Schweiz bestätigt. Die Weiterentwicklung dieses Schutzniveaus ist zudem Bestandteil der kommenden Revision der schweizerischen Brandschutzvorschriften.

Zu den Vorstössen im Einzelnen:

a) Motion 080-2019

In Bezug auf die vorgeschlagene Verankerung der Pflicht, FI-Schalter in Nassräumen zu installieren bzw. in bestehenden Altbauten nachzurüsten, geht es um den Vollzug von Bundesvorschriften, von denen die Kantone nicht abweichen können. Wir weisen jedoch darauf hin, dass mindestens für Objekte, die seit 1985 gebaut, umgebaut oder saniert wurden, die Pflicht zur Installation von FI-Schutzschaltern für Steckdosen in Nassräumen besteht, seit 2005 muss sogar die gesamte Badezimmerinstallation (inkl. Schalter, Leuchten, Apparate etc.) mit einem FI-Schutzschalter versehen werden. Seit 2010 besteht die entsprechende Pflicht für Steckdosen in sämtlichen Räumen. Auf kantonaler Ebene gibt es keinen Handlungsspielraum.

Zur Einführung einer Pflicht, Rauchwarnmelder zu installieren, kann auf das unten zur Motion 092-2019 Ausgeführte verwiesen werden. Die Motion 080-2019 ist vor diesem Hintergrund abzulehnen.

b) Motion 092-2019

Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) unterstützt – analog der Haltung der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) und der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) – das Anbringen von Rauchwarnmeldern in Wohnungen und Einfamilienhäusern auf freiwilliger Basis. Diese Fachinstanzen sprechen sich aus folgenden Gründen gegen ein Obligatorium von Rauchwarnmeldern aus:

- Obligatorien sind nur wirksam, wenn sie überprüft und Verstösse geahndet werden. Entsprechend müssten erhebliche neue personelle und finanzielle Ressourcen sowohl von Seiten der öffentlichen Hand für den Vollzug des Obligatoriums als auch von Seiten der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer für die Umsetzung der Installationspflicht aufgewendet werden.
- Trotz Einführung entsprechender Obligatorien in mehreren deutschen Bundesländern ist bisher die Zahl der Brandtoten dort kaum markant zurückgegangen.
- Bei der letzten Revision der schweizerischen Brandschutzvorschriften im Jahr 2015 wurde auch die Pflicht zur Einführung von Rauchwarnmeldern im Rahmen einer umfassenden Gesamtbeurteilung von Nutzen und Kosten verschiedener Massnahmen in einer Studie der ETH Zürich geprüft und verworfen.

Der Regierungsrat schliesst sich diesen Argumenten an. Ein Obligatorium von Rauchwarnmeldern ist abzulehnen, weil es den Schutz von Personen und Tieren nicht signifikant erhöhen würde. Die Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer muss in diesem Punkt stärker gewichtet werden.

Verteiler

- Grosser Rat